



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965
(BGBl. I S. 21)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS** Kleinsiedlungsgebiet
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III** Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III
- III** Zwingend z. B. III
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl z. B. GFZ 0,6
- BMZ 0,7 Baummassenzahl z. B. BMZ 0,7

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise
- h** abweichende Bauweise
- △** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △** Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- - - - - Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ZWECK Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze mit Einfahrten
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Mauer
- Zaun
- Bordkante usw.
- Vorhandene Gebäude, z. B. 3geschossig
- Geplante Gebäude (unvollständig) mit Haupttrichtung (vollständig) und Wohnheiten (unvollständig)
- Baume zu erhalten
- Baume zu pflanzen
- Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

A Hilfspunkte zur Beschreibung des Geltungsbereiches

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
Auf je einen m² der im Bebauungsplan festgesetzten und gekennzeichneten Fläche, ist ein Strauch und auf je 150 m² ist ein Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden den 16. Mai 1980
Stadtplanungsamt Amt f. Verkehrsweesen Bauaufsichtsamt Vermessungsamt
Hendrick *Schoaff* *Witt* *Baß*
Lt. Baudirektor Lt. Baudirektor Baudirektor Vermessungsdirektor

DEZERNAT VIII
KANDORPHSTADT WIESBADEN
fürn
Stadtrat

Die Änderung wurde durch Beschluß der Stadtordnungsversammlung vom 18. Mai 1978 Nr. 293 eingeleitet.
Den Eigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie den von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 13 BBauG am 6.11.1979 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Wiesbaden den 16. Mai 1980
Der Magistrat
fürn
Stadtrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtordnungsversammlung vom 20. März 1980 Nr. 141 als Satzung beschlossen.
Wiesbaden den 30.6.1980
Der Magistrat
fürn
Oberbürgermeister

GENEHMIGUNG:
GENEHMIGT
mit Erlaß vom 18. JULI 1980
-VC21-61d.04/07-10/80
Wiesbaden, den 18.7.1980
DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN
Im Auftrag
Witt
Minister

RECHTSVERBINDLICH:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 25. Aug. 1980 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 26. Aug. 1980 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav - Stresemann - Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Wiesbaden den 26. August 1980
Der Magistrat - Vermessungsamt
i. A.
fürn
Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
BEBAUUNGSPLAN
ENTWURF
"Wolfsfeld"
Wiesbaden - Bierstadt
1969/1 - 3. Änderung

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff.), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (HBO).